

Dienstag, den 25. Jänner 1825.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 20.

Verlautbarung

Nr. 45.

wegen Besetzung zweyer Oberlehrerstellen in Croatien.

(3) Es sind zwey Oberlehrerstellen, und zwar die eine in dem Uguliner Gränzregimente, mit dem jährlichen Gehalte von dreyhundert Gulden nebst dem angemessenen Quartiere oder Quartiergehalte, und dem Bezuge von acht Klafter Brennholz jährlich, jedoch gegen Bezahlung des systemmäßigen Schlags und Fuhrlohnes, dann die zweyte Stelle in der Militär-Gränz-Communität Zengg, mit dem gleichen Gehalte und dem Quartiere, jedoch ohne den Bezug des Brennholzes, in Erledigung gekommen.

Für diese Lehrstellen wird sonach die Concursprüfung auf den 10. Februar d. J. sogestaltig festgesetzt, daß die Competenten sich über den mit gutem Erfolge zurückgelegten Präparanten-Lehrcurs, über ihre bey dem Schulsache bereits geleisteten Dienste, über die Kenntniß der kroatischen, oder doch einer andern slavischen, und für Zengg der italienischen Sprache, dann über die etwa erworbenen Kenntnisse anderer Sprachen, dann über ihre vollendeten sonstigen Studien, über ihr Alter, Religion, bisheriges sittliches Betragen, und über ihre körperliche Beschaffenheit gültig auszuweisen, und ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche bey der Schuloberaufsicht wenigstens den Tag vor dem 10. Februar zu überreichen, sich zugleich damals zur Prüfung zu melden, und am 10. Februar sich derselben zu unterziehen haben.

Vom k. k. k. ypr. Gubernium. Laibach am 7. Jänner 1825.

Anton Kunstl, k. k. Gubernial-Secretär.

3. 39.

Capital auszuleihen.

Nr. 18225.

(3) Ein zu einem geistlichen Gute gehöriges Capital von 6000 fl. W. W. wird gegen pupillarmäßige Sicherheit elocirt, und wenn die Hypothek bleibende Sicherheit gewährt, und die gesetzlichen Interessen richtig bezahlt werden, so kann das Capital durch längere Zeit liegen bleiben.

Wer dieß Darlehen zu erhalten wünscht, hat sich bis 20. k. W. bey dem k. k. Fiscalamte in Laibach zu melden, und sich über die Hypothek, welche zur Sicherheit dargeboten wird, auszuweisen. Wird diese entsprechend gefunden, so kann das Capital gegen bey der k. k. Kammerprocuratur zu verfassenden Schuldschein am 1. März k. J. behoben werden.

Auf spätere Anfragen wird keine Rücksicht genommen.

Vom k. k. k. ypr. Landesgubernium. Laibach den 7. Jänner 1825.

3. 43.

Bekanntmachung

ad Nr. 401.

des k. k. steyer. k. n. Guberniums.

(3) Nachdem bey dem k. k. steyer. Cameral- und Kriegszahlamte zu Grätz, die zweyte Cassierstelle mit einem Jahresgehälte von Sieben Hundert Gulden, gegen

Erlag einer Caution von Ein Tausend Gulden, in Erledigung gekommen ist; so haben diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, ihre Gesuche, die mit Zeugnissen, und zwar von einem k. k. Zahlamte über die bestandene Prüfung aus der Rechnungs- und Cassenführungskunde, dann bisherige Verwendung und Kenntniß sowohl der Cameral- und politischen Fonds-, als auch insbesondere der Kriegs- und Invaliden-Cassa-Geschäfte, dann über die Moralität, Verdienste, Lebensalter, und die Fähigkeit, eine Caution von 1000 fl. leisten zu können, belegt seyn müssen, bis 15. Hornung 1825 an dieses Gubernium zu überreichen. Grätz am 29. December 1824.

Z. 54.

K u n d m a c h u n g.

ad Nro. 65.

(2) In Gemäßheit eines in der heutigen Versammlung des Bank-Ausschusses gefaßten Beschlusses wurde die Dividende für das zweyte Semester 1824 mit Zwey und dreyßig Gulden Bank-Waluta für jede Actie bemessen.

Durch diesen Beschluß ist die von der Bank-Direction angetragene Hinterlegung von 262,426 fl. 54 2/4 kr. in den Reserve-Fond des Institutes, auf 211,805 fl. 54 2/4 kr. gemindert worden, und werden daher für das ganze Jahr 1824 nur 4 fl. 11 kr. für jede Actie in den Reserve-Fond hinterlegt werden.

Der von dem Bank-Ausschusse zu vertheilen beschlossene Betrag von 32 fl. Bank-Waluta pr. Actie kann vom 11. Jänner l. J. an, entweder gegen die hinausgegebenen Coupons, oder gegen classenmäßig gestämpelte Quittungen in der hiesigen Actien-Casse erhoben werden. Wien den 10. Jänner 1825.

Joseph Graf von Dietrichstein,
Gouverneur der privil. österr. National-Bank.

Melchior Ritter von Steiner,
dessen Stellvertreter.

Joh. Christ. Edler von Bruchman,
Bank-Director.

Z. 51.

Concurs-Ausschreibung

Nro. 220.

zur Wiederbesetzung der bey dem k. k. böhmischen Fiscalamte erledigten, mit dem Gehalte jährl. 1000 fl. verbundenen Fiscaladjunctenstelle.

(2) Gemäß hohen Hofkammerdecrets vom 9. d. M., Z. 47533, wird auf allerhöchste Entschließung Sr. Majestät vom 25. v. M., zur Wiederbesetzung der, bey dem böhmischen k. k. Fiscalamte erledigten, mit einer jährlichen Besoldung von 1000 fl. verbundenen Fiscaladjunctenstelle, hiemit ein neuer Concurs bis zum 24. Februar 1825 mit dem Besatze ausgeschrieben, daß die mit den erforderlichen Kenntnissen und Eigenschaften versehenen Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre Gesuche mit den gehörigen Zeugnissen über ihre Kenntnisse, Dienstleistung und moralische Eigenschaften, dann sonstigen Behelfen, innerhalb der oben beraumten Concursfrist bey dem Landesgubernium einzubringen und zu gewärtigen haben, daß sodann gemeinschaftlich mit dem k. k. Appellationsgerichte die Competenten der vorgeschriebenen Prüfung aus den in das Unterhans- und Fiscalfach einschlagenden Justiz- und politischen Gegenständen unterzogen, und denselben ein Unterhans-, ein Bancal- und ein Lehnsfall zur Bearbeitung aufgelegt werden wird.

Uebrigens kann diese Fiscaladjunctenstelle vermög' allerhöchster Entschliessung Sr. Majestät vom 24. October l. J., kein Individuum erhalten, welches nicht alle Erfordernisse besitzt, die zu der Erlangung der Advocatur in den Hauptstädten vorgeschrieben sind.

Endlich wird bey dieser Concursausschreibung zugleich bemerkt, daß derjenige, welchem die Fiscaladjunctenstelle zu Theil wird, von dem Zeitpuncte des Antritts derselben, sich der Advocatur eben so, als jeder andern Privatdienstleistung gänzlich zu enthalten, und ausschließend sich der mit dieser Fiscaladjunctenstelle verbundenen Dienstleistung zu widmen haben wird.

Prag am 21. December 1824.

Vincenz Mahal, k. k. Subernialsecretär

Kreisämtliche Verlautbarung.

S. 55.

Neuerliches Feilbietungsedict.

Nro. 35.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Ludwig Kobetitsch, dann der Franciska Mesch gebornen Kobetitsch, Maria Smion gebornen Kobetitsch, und des Barthelma Oblack, gerichtlich aufgestellten Vormundes des minderjährigen Joseph Kobetitsch, als Michael Kobetitsch'schen Verlassinteressenten, in die abermahlige Feilbietung der zu Oberlaibach liegenden, aus einem gemauerten, mit Consc. Nro. 135 bezeichneten Hause und dazu gehörigem Pferd stall, dann einem gemauerten Keller, einer vierständigen gebundenen Harpfe, und einem Oberlandsaäcker, Zuscha genannt, sammt dabey befindlichem Gemeinweideantheil bestehenden, der Herrschaft Loitsch dienstkaren, und bey der am 21. October 1823 gerichtlich abgehaltenen Versteigerung von dem Jacob Ketze um den höchsten Anbot pr. 1200 fl. 42 fr. M. M. bereits erkauften Michael Kobetitsch'schen Verlassrealitäten, auf Gefahr und Untkosten des Käufers Jacob Ketze, wegen nicht geschehener Berichtigung des Kauffchillinges, genehmigt worden.

Da nun hiezu der einzige Termin auf den 1. Februar l. J. mit dem Besage bestimmt wird, daß diese Realitäten, falls sie um den Betrag von 1200 fl. 42 fr. M. M. nicht an Mann gebracht werden könnten, bey dieser Licitation auch unter demselben hintan gegeben werden würden, so haben alle jene, welche diese ihrer Lage und Güte wegen sich selbst anempfehlenden Realitäten an sich zu bringen gedenken, am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr zu Oberlaibach in dem zu versteigernden Hause zu erscheinen.

Die dinställigen Licitationsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Bezirksgerichte eingesehen werden.

Freudenthal den 15. Jänner 1825.

S. 27.

E d i c t.

ad Nro. 31.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weirelberg wird hiemit bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über Einschriften der löbl. Grundobrigkeit Thurn an der Laibach, wider ihren renitenten Unterthan Joseph Worsner von Oberblattu, im Wege der Abstattung zur Abhaltung der Feilbietung der, dem renitenten Unterthan gehörigen, dem Gute Thurn an der Laibach eindikenden halben Kaufrechtshube sammt fundo instructo, die Tagsetzung auf den 11. December l. J., 11. Jänner und 11. Februar 1825 früh von 9 bis 12 Uhr in dieser Amtskanzley mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn erwähnte Realität sammt An- und Zugehör weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsetzung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten und letzten auch unter der Schätzung hintan gegeben wird. Kaufstü-

1825. Jänner 11. Tag

Alle werden hiervon mit dem verständiget, daß die dießfälligen Kaufbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Gerichte oder auch in der Kanzley des Gutes Thurn an der Laibach eingesehen werden können, auch bey den Feilbiethungstagfagungen vor Beginn der Versteigerung öffentlich bekannt gegeben werden.

Bezirksgericht Weixelberg am 11. November 1824.

U n m e r k u n g. Bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagfagung ist kein Kauflüger erschienen.

Z. 52.

(2)

Die in dem Dorfe Breg gelegene, der löbl. Herrschaft Flödnig unter Rectif. Nr. 220 dienstbare, auf 1200 fl. gerichtlich geschätzte ganze Kaufrechtshube des seel. Lorenz Verhounig, wird auf Anlangen des Anton Verhounig von Nosche, wegen an Erbtheil und Darlehen schuldigen 301 fl. 45 kr. M. M. nebst Nebenrechten, im Wege der Execution öffentlich feilgebothen, diese Feilbiethung den 8. Jänner, 8. Februar und 8. März 1825, jederzeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte Breg abgehalten, und die Realität bey der ersten und zweyten Tagfagung nur um oder über den Schätzungswerth, bey der dritten aber auch unter demselben hintan gegeben werden.

Bezirksgericht Kieselstein den 2. December 1824.

U n m e r k u n g. Bey der ersten Tagfagung ist kein Unboth geschehen.

Z. 23.

E d i c t.

Nr. 1436.

(3) Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit Kund gemacht: es sey auf Anlangen des Herrn Leonhard Prenner, Pfarrer zu Rieg, gegen Joseph Ramor in der Stadt Gottschee, wegen schuldigen 400 fl. M. M. c. s. c., in die executive Versteigerung der gegnerischen, auf 840 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, bestehend in einem gemauerten Hause, sub Cons. Nr. 45 in der Stadt Gottschee, im Werthe von 500 fl. M. M., eines Meierhofes pr. 150 fl., 5 Stück Aecker 135 fl., 2 Waldantheile pr. 55 fl. M. M. gewilliget, und zur Abhaltung drey Termine, d. i. der 28. Jänner, 26. Februar und 26. März k. J., jedesmahl Vormittag 9 Uhr mit dem Anhange festgesetzt worden, daß, wenn die in Execution gezogenen, mit Pfandrechte belegten Realitäten, weder bey der ersten noch zweyten Tagfagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben würden. Die Beschreibung der Realitäten und die Licitations-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 22. December 1824.

Z. 28.

E d i c t.

Nro. 1250.

(3) Nachdem das gefertigte Bezirksgericht auf Ansuchen der Herrschaft Weissenstein, um Abstützung ihres remittenten Unterthans Georg Scheme in Poliz, die Erhebung dessen Activstandes eingeleitet, zugleich auch eine Liquidationstagfagung zur Erforschung der allfälligen Passiva, auf den 31. Jänner 1825 Vormittags um 9 Uhr auf der Amtskanzley angeordnet hat, um nach Lehre des hohen Hofdecretis ddo. 5. März l. J., Nro. 5737, zu entscheiden, ob nicht der Fall eines Concursets eintrete, so werden hiemit alle Satz- und Gemeingläubiger des gedachten Georg Scheme, mit dem Befügen aufgefodert, am obbestimmten Tage, d. i. am 31. Jänner l. J. früh um 9 Uhr, mit ihren Ansprüchen und Forderungen begründenden Urkunden versehen, um so gewisser hieramts zu erscheinen, als sie im Widrigen die nachtheiligen Folgen sich selbst zur Last legen werden.

Bezirksgericht Weixelberg am 24. December 1824.

§. 29.

E d i c t.

Nro. 1231.

(3) Um nach Lehre des hohen Hofdecret's ddo. 5. März l. J., Nro. 5737, zu entscheiden, ob nicht der Fall eines Concurſes eintrete, ſo hat das gefertigte Bezirksgericht über das Geſuch der Herrſchaft Weißenſtein, wegen gebethener Abſtiftung ihres renittenten Unterthan Joſeph Mönard, zur Erhebung des Paſſivſtandes eine Liquidationstagsſagung auf den 4. Februar 1825 früh um 9 Uhr in dieſer Amtskanzley beſtimmt. Es werden demnach hievon alle Saß- und Gemeingläubiger des Joſeph Mönard, mit dem Verfügungen verſtändiget, zu der angeordneten Liquidationstagsſagung um ſo gewiſſer anher zu erſcheinen und ihre Forderungen erweiſlich darthun, als im Widrigen dieſelben ſich die unliebſamen Folgen ſelbſt zuzufchreiben haben werden.

Bezirksgericht Weirelberg am 24. December 1824.

§. 30.

E d i c t.

Nro. 1232.

(3) Das Bezirksgericht Weirelberg hat auf das Geſuch der Herrſchaft Weißenſtein, wider ihren renittenten Unterthan Andreas Rogmur, wegen gebethener Abſtiftung, die Erhebung deſſen Activermögens eingeleitet, unter einem aber auch, um nach Lehre des hohen Hofdecret's ddo. 5. März l. J., §. 5737, zu entscheiden, ob nicht der Fall eines Concurſes eintrete, zur Erhebung des Paſſivſtandes eine Liquidationstagsſagung auf den 5. Februar 1825 Vormittags um 9 Uhr hierorts angeordnet. Es werden demnach hievon alle Saß- und Gemeingläubiger des genannten Andreas Rogmur, mit dem Verfügungen in Kenntniß geſetzt, zu der auf den 5. Februar 1825 angeordneten Liquidationstagsſagung um ſo gewiſſer zu erſcheinen und ihre Forderungen mit beglaubten Documenten darthun, als im Widrigen ſie ſich die nachtheiligen Folgen ſelbſt zur Laſt zu legen haben werden.

Bezirksgericht Herrſchaft Weirelberg am 24. December 1824.

§. 31.

E d i c t.

Nro. 1233.

(3) Das Bezirksgericht Weirelberg hat in der Abſtiftungsſache der Herrſchaft Weißenſtein, wider ihren renittenten Unterthan Andrá Strobel in Großlaß, um nach Lehre des hohen Hofdecret's ddo. 5. März l. J., §. 5737, zu entscheiden, ob nicht der Fall eines Concurſes eintrete, eine Anmeldeungs- und Liquidationstagsſagung auf den 9. Februar 1825 in dieſer Amtskanzley angeordnet. Es werden hievon alle Saß- und Gemeingläubiger des Andrá Strobel mit dem Verfügungen in Kenntniß geſetzt, daß ſie am obbeſtimmten Tage und Stunde in dieſer Amtskanzley um ſo gewiſſer erſcheinen und ihre Forderungen ſtandhaft anbringen, als ſie ſich im Widrigen die nachtheiligen Folgen ſelbſt zur Laſt zu legen haben werden.

Bezirksgericht Weirelberg am 24. December 1824.

§. 32.

E d i c t.

Nro. 1234.

(3) Das Bezirksgericht Weirelberg hat über das Geſuch der Herrſchaft Weißenſtein, wegen gebethener Abſtiftung ihres renittenten Unterthan Joſeph Lodker in Großlaß, die Erhebung deſſen Activermögens eingeleitet, unter einem aber auch, um nach Lehre des hohen Hofdecret's vom 5. März l. J., Nro. 5737, zu entscheiden, ob nicht der Fall eines Concurſes eintrete, zur Erhebung des Paſſivſtandes eine Liquidationstagsſagung auf den 11. Februar 1825 hierorts angeordnet. Sämmtliche Saß- und Gemeingläubiger des obbenannten Joſeph Lodker, werden demnach hievon mit dem Verfügungen in Kenntniß geſetzt, daß ſie zu dieſer angeordneten Liquidationstagsſagung um ſo gewiſſer erſcheinen, und ihre Anſprüche und Forderungen mit beglaubten Urkunden darthun, als im Widrigen ſie ſich die nachtheiligen Folgen ihres Ausbleibens ſelbſt zur Laſt zu legen haben werden.

Bezirksgericht Herrſchaft Weirelberg am 24. December 1824.

§. 21.

E d i c t.

Nro. 902.

(3) Von dem Bezirksgerichte Kreuz ſind auf das Geſuch des Herrn Simon Falten, Vormundes der minderjährigen Jacob Falten'schen Kinder von Rainburg, zur Vornahme

der suspendirt gewesenen zweyten und dritten executiven Feilbietungstagfagung der, dem Jacob Portocarr gehörigen, der Herrschaft Kreuz zinsbaren, gerichtlich auf 416 fl. 20 kr. geschätzten Halbhuber zu Preßerie, und dessen dem Güte Oberperau zinsbaren, gerichtlich auf 62 fl. geschätzten Acker u. Doline, wegen schuldigen 500 fl. c. s. c., woer neue Termine auf den 17. Februar und 17. März l. J., jedesmahl um 9 Uhr Vormittags vor diesem Bezirksgerichte mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten bey der neuerlichen zweyten Feilbietung nicht um den Schätzungspreis oder darüber angebracht werden sollten, selbe bey der dritten auch darunter würden hinten gegeben werden.

Die Schätzung und Licitationsbedingnisse sind in der Kanzley dieses Bezirksgerichtes einzusehen.
Bezirksgericht Kreuz den 7. Jänner 1825.

Z. 1643.

L o t t e r i e = A n z e i g e .

(7)

Mit hoher Bewilligung
wird

eine neue Anzahl von 3000 Stück Gratis = Gewinnst-
Losen, die alle ohne Ausnahme gewinnen müssen,
bey der großen Lotterie
d e r v i e r H ä u s e r i n B a d e n .
und einer herrschaftlichen Besizung im Viertel o. d. Mannhards-
Berg, deren Ziehung den 10. März 1825, wo nicht früher,
unabänderlich Statt findet,
a u s g e g e b e n .

Die vielfältigen großen und sehr bedeutenden Vortheile dieser Lotterie sind von dem verehrlichen Publicum, sowohl im In- als auch im Auslande (durch die Begünstigung des öffentlichen Lose = Verkaufs), dergestalt anerkannt und gewürdiget worden, daß bereits seit einiger Zeit die 6000 Stück rothen Gratis = Gewinnst = Lose, deren jedes einen sichern gewissen Gewinn machen muß, gänzlich vergriffen wurden. Seitdem sind uns von einer sehr namhaften Anzahl Spiellustiger unausgesetzt wiederholte lebhaftere Wünsche bezeugt und geäußert worden, sich noch in den Besitz dergleichen gewinnender rothen Gratis = Lose setzen zu können. Um nun einerseits diesem dringenden Verlangen zu entsprechen, andererseits aber diese Verlosung in dem bisher so vorzüglich ausgezeichneten glücklichen Fortgange zu erhalten, sieht sich der Eigenthümer der Realitäten entschlossen, eine neue Anzahl von 3000 Stück ebenfalls roth gedruckten, den früheren 6000 Stück ganz gleich kommenden, rothen Gratis = Gewinnst = Losen zu bestimmen, ohne da-

durch die in diesem Spiele enthaltene Total = Summe der Lose zu vermehren, und hiezu die hohe Bewilligung erhalten.

Diese neuen 3000 Stück rothen Gratis = Gewinnst = Lose, deren Nummern vom ganzen Spiele ausgeschieden, und durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden, werden, gleich den frühern 6000 Stück Gratis = Gewinnst = Losen, zwey Mal gezogen, genießen daher nicht nur alle dieselben Rechte und Vortheile wie die schwarzen, sondern diese 3000 Gratis = Gewinnst = Lose müssen noch insbesondere, jedes ohne Ausnahme, laut nachstehender neuen Be- theilung, einen sichern Gewinn machen, nämlich:

1	Treffer von 400 Stück Ducaten in Golde	400 St. Duc.
1	= = 100 = = =	100 = =
2	= = 50 = = =	100 = =
4	= = 25 = = =	100 = =
1992	= à 1 = = =	1992 = =
1000	= à einem halben Souverain'dor in Golde	
	de — 1000 St. halbe Souverainsdor	
	in Golde	

3000 Treffer, im Gesamtbetrage von 1000 Stück halben Souverainsdor in Golde und 2692¹/₂ St. f. f. Ducaten in Golde.

Von heute an erhalten demnach alle jene, die 10 Stück schwarze Lose auf ein Mal gegen gleich bare Bezahlung abnehmen, ein rothes Gratis = Gewinnst = Los unentgeltlich, und zwar in so lange, als die hiezu bestimmte neue Anzahl von 3000 Stück rothen Gratis = Gewinnst = Losen nicht vergriffen ist.

Nachdem aber für einen großen Theil dieser neuen 3000 Stück gewinnender rothen Gratis = Gewinnst = Lose schon zum Voraus zahlreiche Bestellungen gemacht sind, so hält das unterzeichnete Großhandlungsbaus es um so mehr für seine Pflicht, das geehrte Publicum hierauf aufmerksam zu machen, als dasselbe mit aller Gewißheit voraussetzt, daß auch diese neue Anzahl von 3000 Stück Gratis = Gewinnst = Losen in kürzester Zeitfrist vergriffen seyn wird.

Dies bedeutende Realiäten = Gewinne, mit so zahlreichen großen Geldtreffern, hat noch keine frühere ähnliche Auspielung aus- gewiesen, es sind nämlich zu gewinnen:

1	Treffer, das größte Haus in Baden, Nro. 82, der Frauenhof genannt, und die ständische Besizung des Pschönischen-Dominical-Zehents im Viertel o. d. N. B., oder als Ablösungs-Summe	200,000 fl. W. W.
2	= Das große Haus, Nro. 83, ebenfalls in Baden, mit vollständiger prächtiger Einrichtung, oder eine Ablösung von	60,000 = =
1	= Das große Haus, Nro. 42, ebendasselbst, mit vollständiger Einrichtung, oder als Ablösungs-Summe	30,000 = =
1	= Das Haus Nro. 77, ebendasselbst, oder als Ablösung	15,000 = =
und ferner:		
1	= von barem	10,000 = =
1	= = =	5,000 = =
4594	= in barem Geldbetrage von	75,040 = =
<hr/>		
4600	Treffer in einem Gesamtbetrage von	393,040 fl. W. W.
9000	Gewinnste der 9000 Stück rothen Gra-	
	tis-Gewinst-Lose in Ducaten und	
	halben Souverainsd'or in Golde,	
	oder in	151,701 fl. 40 kr. W. W.
<hr/>		
13,600	Treffer im Gesamtbetrage von	544,741 fl. 40 kr. W. W.

Bei diesen anschaulichen Vortheilen hält das unterzeichnete Großhandlungshaus jede weitere Anempfehlung dieser Lotterie für überflüssig.

Wien, den 10. December 1824.

Das Los kostet 10 fl. Wiener Währung, oder 4. fl. C. M.
M. Lackenbacher et. Comp.

In Laibach sind diese Lose sammt Spielplänen in der Tuch- und Schnittwaaren-, dann aller Art Papier-, Schreib- und Zeichnungs-Requisiten-Handlung des Gefertigten zu haben.

Ignaz Bernbacher.

K u n d m a c h u n g

der Versteigerung verschiedener, im Bezirke Monfalcone gelegenen, theils dem Religions-, theils dem Bruderschafts- = Fonde gehörigen Domainen = Realitäten.

In Folge eines hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 25. October l. J. Nr. 183 St. G. B., wird am 18. Hornung 1825 in den gewöhnlichen Amtsstunden, von Seite der aufgestellten Commission in dem Locale der k. k. Bezirks-Obrigkeit in Monfalcone, Istrianer Kreises, zum Verkauf im Wege der öffentlichen Versteigerung der nachbenannten, im Bezirke Monfalcone gelegenen, theils dem Religions-, theils dem Bruderschafts- = Fonde gehörigen Domainen = Realitäten geschritten werden, als:

1. der im Dorfe Pieris gelegenen Besizung sammt Colonialhause, messend 21 Joch, 1091 Quadratklaster, geschätzt auf 5811 fl. — kr.
2. der im Dorfe S. Pietro gelegenen Besizung sammt Colonialhause, messend 10 Joch 651 Quadratklaster, geschätzt auf 6524 fl. 20 kr.
3. der im Dorfe S. Pietro gelegenen Besizung sammt Colonialhause, messend 8 Joch, 616 Quadratklaster, geschätzt auf 3220 fl. 30 kr.
4. der in der Gegend Cassigliano gelegenen zwey Grundstücke, messend 1 Joch 282 Quadratklaster, geschätzt auf 386 fl. 15 kr.
5. der im Dorfe S. Pietro gelegenen zwey Grundstücke, messend 988 Quadratklaster, geschätzt auf 251 fl. 5 kr.

Diese Realitäten werden einzelnweise um die beygesetzten Beträge ausgebothen, und den Meistbiethenden überlassen werden.

Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Ausrufspreises zu Handen der Versteigerungs- = Commission erlegt, oder für diesen Betrag eine geeignete, von der Commission bewährt befundene, und mit der Bestätigung der betreffenden Bezirksobrigkeit,

(3. Beyl. Nr. 7. d. 25. Jän. 825.)

B.

daß der angetragene Bürge zahlungsfähig sey, versehene Bürgschafts-Urkunde beybringt.

Der bar erlegte Betrag oder das Bürgschafts-Instrument wird jedem Licitanten nach geendeter Versteigerung, oder auch früher, wenn er erklärt, keinen Anboth weiter machen zu wollen, zurückgestellt werden; der vom Meistbiether erlegte, oder sichergestellte Betrag dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er von dem gemachten Anboth abstehen, oder sich zur Errichtung des dießfälligen Contracts nicht herbeylaffen wollte, oder endlich, wenn er die gleich zu bezahlende Rate nicht berichtigte; bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm die Caution an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die Sicherstellungs-Urkunde wieder erfolgt werden.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die gehörig ausgestellte Vollmacht seines Committenten der Commission vorzulegen.

Der Meistbiether hat die erste Hälfte des Kauffchillings gleich nach erfolgter hoher Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität bar zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Realität in erster Priorität versichert und mit 5 von Hundert in Conventions-Münze verzinsset, in 5 gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 200 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, gegen ersterwähnte Bedingnisse, berichtiget werden müssen.

Bei einem oder mehreren gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben, welcher den Kauffchilling in kürzeren Fristen zu erlegen sich erklärt.

Es wird den Kauflustigen gestattet, die übrigen Verkaufsbedingnisse, den Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten bey dem k. k. Bezirks-Commissariate in Monfalcone einzusehen und solche selbst auch in Augenschein zu nehmen.

Von der k. k. kustenländischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission zu Triest am 23. December 1824.

Sigmund Ritter von Mosmillern,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Versteigerung = Kundmachung.

Die Veräußerung des Truentenstifts = Beneficiums betreffend.

Von der kaiserl. königl. Staats- und Fondsgüter-Veräußerungs-Commission der Provinz Oesterreich ob der Enns wird hiemit eröffnet, daß die zum ob-der-ennsischen Religionsfonde eingezogene Truentenstiftung nächst Steyr im Traunkreise den 14. März 1825 im Rathssaale des hierortigen kaiserl. königl. Regierungs-Gebäudes, der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und an den Bestbieter unter dem Vorbehalte der Bestätigung der kaiserl. königl. Staats- und Fondsgüter-Veräußerungs-Hofcommission verkauft werden wird.

Die feilgebothene Stiftung, welche als ein selbstständiges Dominium bey der ob-der-ennsischen Landtafel inliegt, besteht in dem Bezuge der jährlichen Geldgaben von 51 Grundunterthanen in einem unveränderlichen Betrage pr. 180 fl. 50 fr.; des Natural-, Getreid- und Küchendienstes mit 2 Megen 1 3/4 Maßl. Weizen, 46 Megen 12 4/5 Maßl. Korn, 1 Megen 3 1/4 Maßl. Gerste, 66 Megen 9 3/5 Maßl. Haber, 40 Reisten Haar, 2 Lämmer, 6 Stück Gänse, 21 Stück Hühner und 200 Stück Eyer; des ganzen Feldzehentes auf 120 18/64tl Joch Aecker, der Winkelsteuer von jedem Inwohner eines Unterthans; der 10percentigen Laudemial-Gebühren vom liegenden Vermögen bey Besitzveränderungen unter Lebenden, und des 10percentigen Mortuars vom rein verbleibenden Mobilar- und Real-Vermögen bey Todfalls-Verhandlungen; des herkömmlichen Sterbhauptes pr. 10 fl. bey 21 Unterthanen; endlich der adelichen Richteramts-, Grundbuchs- und Justiz- Taxen.

Als Ausrufspreis ist nach dem Durchschnitte der Ergebnisse der in den Jahren 1810 bis 1821, mit Ausnahme der Jahre 1817 und 1818, in die Religionsfonds-Casse rein eingestossenen und nach dem jedesjährigen Geld-durchschnitts-Curse auf Conventions-Münze reducirten baren Geldab-führen die Summe ausgemittelt worden mit 8227 Gulden 32 4/8 Kreuzer Conv. Münze, d. i.

Acht Tausend Zwey Hundert Zwanzig Sieben
Gulden 32 4/8 Kreuzer Conv. Münze.
Zum Ankaufe dieses Dominiums wird Jedermann zugelassen, der hier-

landes Realitäten zu besitzen geeignet ist, und jenem, der in der Regel nicht landtafelfähig ist, kommt die mit Circularverordnung ddo. 27. April 1818 der Regierung kundgemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte für sich und seine Erben in gerader absteigender Linie zu Statten.

Wer bey der Versteigerung für einen Dritten ein Anboth machen will, hat sich vorläufig mit einer rechtsbindigen auf diesen Act lautenden Vollmacht seines Committenten auszuweisen, nebstbey aber hat jeder Licitant den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 822 fl., Sage:

Acht Hundert Zwanzig Zwey Gulden
Conventions-Münze

als Caution gleich bey der Versteigerung zu Handen der Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metall-Münze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Urkunde beyzubringen. Die bar erlegte Caution wird dem Bestbiether, für den Fall der Ratification des Verkaufes in den Kauffschilling bey dem Erlage der ersten Ratenzahlung eingerechnet, den übrigen Kaufswerbern aber wird sie sogleich nach beendeter Licitation, so wie dem Bestbiether wenn die Ratification nicht erfolgt, nach geschehener Verweigerung derselben zurückgestellt.

Der Käufer hat übrigens den Kauffschilling, wenn er denselben nicht sogleich ganz erlegen wollte, zur Hälfte binnen 4 Wochen nach der herabgelangten Ratification noch vor der Gutsübergabe zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Dominium in erster Priorität versichert, mit jährlichen fünf von Hundert in Conv. Münze und in halbjährigen Raten verzinse, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Raten bezahlen.

Die umständliche Gutsbeschreibung, die buchhalterischen Anschläge und Ausweise, und die näheren Verkaufs-Bedingnisse können bey der kaisert. königl. Staats- und Fondsgüter-Administration täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Linz am 3. December 1824.

Von der k. k. ob- und niederrheinischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Johann Nep. Freyh. von Stiebar,
Referent.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

Z. 18.

(3)

Nr. 8317.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch des k. k. krain. Fiscalamtes, in Vertretung der frommen Stiftungen, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der, angeblich in Verlust gerathenen krainerisch-ständischen Oberlaibacher Straßenbau-Obligatz Nr. 529, ddo. 1. Feb. 1807, à 6^o. Pr. pr. 200 fl., auf die Josepha Urbanschtschische Messenstiftung bey der Pfarrkirche St. Antoni Abbatis zu Eisern, lautend, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des k. k. Fiscalamtes die obgedachte Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 24. December 1824.

Z. 40.

(2)

Nr. 8385.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch des Dr. Maximilian Wurzbach, Eigenthümer des Hauses Nr. 171 in der Stadt alhier, gegen Valentin Marintschitsch, in der Krakau Nr. 9 wohnhaft, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der in Verlust gerathenen Urtheile, ddo. 14. October 1799, und seit 19. September 1815 auf das dem Bittsteller eigenthümliche Haus Nr. 171 in der Stadt pränotirt, und den 15. März 1816, seit 20. May 1816 auf eben dieses Haus einverleibt, und resp. der an diesen beyden Urtheilen indorsirten Grundbuchs-Certificates gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte zwey in Verlust gerathene Urtheile aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Dr. Maxim. Wurzbach, die obgedachten beyden Urtheile, resp. ihre Grundbuchs-Certificates nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 31. Dec. 1824.

Z. 1676.

(2)

Nro. 8648.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Maria Kovatsch, gebornen Walland, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte rücksichtlich der, auf dem, dem städtischen Grundbuche sub Rect. Nr. 147 jinsbaren Waldanteile intabulirten und verloren gegangenen 3 Urkunden, als a) des am 14. Jänner 1783 errichteten, und am 13. 1786 intabulirten Heirathsbriefes; b) der am 1. Juny 1786 über 300 fl. C. W. ausgestellten, und am 14. November 1786 intabulirten Quittung, und c) des unterm 13. Februar 1788 ausgestellten, und am 11. März 1788 intabulirten Schuldbekennnisses pr. 214 fl. 42 2/3 kr. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte drey Urkunden aus was immer für einem Rechts-

grunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so-
gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen
der heutigen Bittstellerinn Maria Kovatsch, die obgedachten Urkunden nach Verlauf die-
ser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.
Laibach den 6. December 1824.

Z. 24.

(3)

Nro. 8495.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von
diesem Gerichte auf Ansuchen des Herrn Leopold Freyherrn v. Lichtenberg, Cessionärs
seines Vaters Herrn Franz Kav. Freyherrn v. Lichtenberg, wider Ignaz Barraga, In-
haber des Gutes Wildeneg, wegen schuldigen 1900 fl. M. M. c. s. c., in die öffentliche
Versteigerung, des dem Exquirten gehörigen, auf 39,635 fl. 19 kr. geschätzten, im Be-
zirke Egg ob Podpetsch im Laibacher Kreise liegenden Gutes Wildeneg gerichtlich, und
hiezü drey Termine, und zwar auf den 25. October und 20. December 1824, dann
auf den 21. Februar 1825, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt-
und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder
bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagung um den Schätzungsbetrag oder darüber
an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbet-
trage hinten gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dies-
fälligen Licitationsbedingungen wie auch die Schätzung in der dieslandrechtlichen Registra-
tur zu den geröthlichen Amtskunden, oder bey dem Executionsführer Herrn Leopold
Freyhern v. Lichtenberg einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

U n m e r k u n g. Sowohl bey der ersten als auch zweyten Feilbietungstagung ist kein
Kauflustiger erschienen.

Laibach den 31. December 1824.

K e n t l i c h e V e r l a u t b a r u n g.

Z. 16.

V e r l a u t b a r u n g.

(3)

Von dem k. k. Bergamte Idria wird bekannt gemacht: Es werde die Fleischaus-
schrottung der Bergstadt Idria von Ostern, das ist vom 3. April l. J., auf ein oder
mehrere Jahre an denjenigen überlassen werden, welcher sich zu dem günstigsten Anbot
herbeyläßt. Der Tag, wo diese Überlassung vorgenommen wird, ist auf den 10. Fe-
bruar l. J. bestimmt, an welchem sich die zu dieser Unternehmung Lusttragenden früh
um 9 Uhr in dem Sitzungszimmer des Bergamtes einzufinden, oder ihre schriftlichen
Offerte an dasselbe einzusenden haben.

Die Bedingungen können täglich bey dem Bergamte eingesehen werden, doch wird
zur Wissenschaft der allfälligen Unternehmer bekannt gemacht, daß sich der jährliche Be-
darf auf 7 bis 800 Centner Fleisch erstreckt, der Fleischer ausgedehnte, ungefähr 160. Joch
betragende Wiesen und Huthweiden, die Fleischbank, Hacken und sonstig benötigende
Werkzeuge, Kessel zur Zerlassung des Unschlitts, zwey geräumige Stallungen, in Krank-
heitsfällen die ärztliche Hülfe und Medicamenten für sich und seine Familie unentgelt-
lich erhält, das erzeugte zerlassene Unschlitt von dem Bergamte in den currenten Preis
entgegen abgenommen, und gleich bar bezahlt wird, endlich demselben auch die für das
eingelieferte Schlachtvieh ausgelegten Mauthen, über Beybringung der Bolleten, bar rück-
vergütet werden.

Zur Sicherstellung der übernommenen Fleischauschrottung liegt aber dem Überneh-
mer ob, eine angemessene Caution entweder bar, mittelst Obligationen, die jedoch nach
dem Course berechnet werden, fideijussorisch oder durch annehmbare Bürgschaft gleich nach
Abschließung des Contractes zu leisten.

Ubrigens ist es die Sache des Erstehers um Verleihung der Personal-Gewerksbesugniss
im gesetzlichen Wege anzusehen.

K. K. Bergamt Idria den 8. Jänner 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 490.

Edictal-Citation.

ad Nro. 182.

(2) Das Bezirksgericht zu Görttschach hat befunden, der von Simon Staller, Käufcher zu St. Veith, unter 29. März d. J. angeführten Edictal-Citation gegen diejenigen Statt zu geben, die über den zwischen Sebastian Staller von St. Veith und Elisabeth Lertschan von ebenda geschlossenen, auf dem der löbl. D. R. D. Commenda Laibach unter der Urb. 3. 167 1/2 dienstbaren Gemeinacker intabulirt haftenden Ehepact dd. 24. Jänner 1770, und zwar rücksichtlich des darin ausgesprochenen Heirathsgutes pr. 450 fl. P.W., irgend einen Anspruch haben.

Die dießfälligen Anspruchsrechte sind innerhalb einem Jahre und 45 Tagen hiergerichts anzumelden und anhängig zu machen, sonst wird der Ehepact auf Anlangen für todt erklärt und die Extabulation desselben bewilliget.

Bezirksgericht zu Görttschach am 7. April 1824.

3. 452.

Amortisations-Edict.

Nro. 250.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Graffschaft Auersperg, Neustädter Kreises, wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Zippermann von Ra-rede, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte hinsichtlich nachstehender, auf seiner der Graffschaft Auersperg sub Rect. Nro. 56 et Urb. Nro. 137 intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Schuldbriefe, als:

- a) des von ihm, Anton Zippermann, an Georg Zippermann ausgestellten Schuldbriefes, dd. 13. October 1795 et intab. 16. Hornung 1796, pr. 50 Kronen a 1 fl. 59 kr.
- b) des von eben demselben an Andrá Luscher von Luscherje ausgestellten Schuldbriefes dd. 17. März 1806, intab. eodem, über 120 fl. B. Z., gewilliget worden.

Es werden demnach alle jene, welche auf diese Schuldposten aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihre Rechte hierauf binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich hierorts anzumelden, widrigens gedachte Schuldbriefe, eigentlich die darauf befindlichen Intabulationscertificates, auf ferneres Anlangen für null und nichtig erklärt, und in deren Extabulation gewilliget werden würde.

Auersperg den 1. April 1824.

3. 433.

Vorladung des Thomas Claus.

Nro. 381.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschafft Adelsberg wird auf Ansuchen der Un-verwandten der vor 18 Jahren zum Militär gestellte, und höchst wahrscheinlich in einem der letzten französischen Feldzüge gefallene Thomas Claus aus Deutschdorf, auf ein ganzes Jahr mit dem Besatze vorgeladen, daß man, wenn er während dieser Zeit nicht erscheint, oder das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, auf ferneres Anlangen der Unverwandten zur Todeserklärung schreiten, und sein Vermögen den sich legitimirenden Erben einantworten werde.

Bezirksgericht Staatsherrschafft Adelsberg den 29. März 1824.

3. 522.

Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrun zu Laibach wird auf Anlangen des Georg Novak von Samling bekannt gemacht: Es haben jene, welche auf folgende, vorgeblich in Verlust gerathene, auf der dem Georg Novak gehörige, der Staatsherrschafft Michelsstät-ten sub Urb. Nro. 719 zinsbare, zu Samling gelegene Hube intabulirten Urkunden, als:

- a) auf den von Johann Matscheg an Anton Wergant pr. 39 fl. P.W. ausgestellten Schuldbrief dd. et intab. 5. Jänner 1793;
- b) auf den von Georg Novak ausgestellten Schuldbrief dd. et intab. 1. Juny 1807, pr. 300 fl. P.W. an Johann Schefel lautend, und
- c) auf den zwischen Johann Matscheg und Mina Schuster geschlossenen Ehevertrag dd. 23. Jänner 1778, et intab. 1. März 1794, hinsichtlich des der Miza Matscheg bedungenen älterlichen Erbtheils pr. 40 fl. P.W. sammt Naturalien, aus was immer für einem

Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, selbe sogewiß binnen 2 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem Gerichte geltend zu machen, als widrigens nach fruchtlosem Verlauf dieser Amortisations-Frist auf ferneres Ansuchen des Georg Novak die darauf befindlichen Intabulations-Certificate für null- und nichtig erklärt werden würden.

Laibach am 15. April 1824.

3. 807.

Amortisations-Edict.

Nro. 826.

(2) Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn zu Laibach wird kund gemacht: Es seye auf Ansuchen des Simon und Barthelmä Perschin von Jeschza, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte hinsichtlich des, vor dem bestandenem Ortsgerichte des Graf Lambergischen Canonicate zwischen dem Barthelmä Perschin und Franz Laver Konti am 5. October 1792 über 300 fl. errichteten, und am 31. März 1793 auf die dem obangeführten Canonicate sub Rect. Nro. 7 zinsbare, zu Jeschza gelegene Käufche sammt Zugehör, im Crecutionswege intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Vergleichs gewilliget worden.

Daher werden jene, welche aus diesem Vergleiche aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, selbe binnen der gewöhnlichen Amortisationsfrist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, als widrigens nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist der erwähnte Vergleich, eigentlich das darauf befindliche Intabulationscertificate vom 31. März 1793, auf weiteres Anlangen für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Laibach am 28. Juny 1824.

3. 1285.

Edict.

(2)

Das Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß macht bekannt: Es habe über Ansuchen der Elisabeth Ambrusitsch von Ruden, dda. 28. September 1824, 3. 1468, in die Amortisirung des zu Gunsten der Elisabeth Ambrusitsch, auf der zu Ruden H. 3. 3 liegenden, der Staats Herrschaft Laß sub Urb. Nro. 1473 zinsbaren Hube intabulirten Ehevertrages ddo. et intabulato 29. September 1803 gewilliget. Daher alle jene, welche auf den angeführten Heirathsvertrag ein Recht zu haben vermeinen, dasselbe binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß hierorts geltend zu machen haben, widrigens nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen der Bittstellerinn benannter Heirathsvertrag für null und kraftlos erklärt und aus dem betreffenden Grundbuche gelöscht werden wird.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 1. October 1824.

3. 812.

Edict.

(2)

Das Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Lorenz Tratnig von Terne, einverständlich mit dem Matthäus Schuolschaf'schen Erben, Johann und Franz Schuolschaf, die Amortisirung des, zu Gunsten des Matthäus Schuolschaf auf der, dem Lorenz Tratnig gehörigen, zu Terne H. 3. 12 liegenden, der Staats Herrschaft Laß sub Urb. Nro. 2040 zinsbaren Ganzhube intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Schuldscheins ddo. 27. May 1780. et intab. 31. August 1782, pr. 300 fl. P.W., dann jenes auf dem der Kirche St. Georgi zu Altenlaß zinsbaren Ackers u Vischach, ebenfalls zu Gunsten des Matthäus Schuolschaf intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Schuldscheins ddo. 2. December 1772, et intab. 4. December 1782, pr. 200 fl. P.W., bewilliget.

Es haben daher alle jene, welche aus den benannten Urkunden ein Recht zu haben glauben, dasselbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß hierorts anzumelden, widrigens die benannten Urkunden, eigentlich deren Intabulationscertificate über ferneres Ansuchen des Lorenz Tratnig, nach Verlauf der gegebenen Frist für nichtig und kraftlos erklärt und in Folge dessen aus den betreffenden Grundbüchern gelöscht werden würden.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 5. July 1824.

S. 11.

(1)

ad Nr. 1.

St. G. B.

Versteigerungs = Kundmachung.

Die Veräußerung der Engelszellischen Parzellen betreffend.

In Gemäßheit hoher Hofkammer = Bewilligung wird das zum kais. königl. hierländigen Religionsfonde gehörige Dominium der Engelszellischen Parzellen mittelst öffentlicher Versteigerung unter Vorbehalt der hohen Hofkammer = Bestätigung an den Meistbiethenden verkauft, und zu dessen Ankauf auch alle jene christliche Käufer, welche zum Besitze landtäflicher Güter der Regel nach nicht fähig sind, zugelassen; auch denselben, wenn sie gedachtes Dominium unmittelbar vom Staate erstehen, für sich und ihre Leibes = Erben in absteigender Linie die Dispens von der Landtafelfähigkeit ertheilt, und solche daher gleichfalls von der Entrichtung der doppelten Gülte befreuet.

Dieses Dominium besteht in der Grundherrlichkeit über 172 Unterthanen, nämlich: über 45 Bauerngüter, 53 Häusler, 58 ledige Grundstück = Besitzer, und 16 Erbrechts = Zehent = Eigenthümer, welche sämtlich unter dem Amte Prambach und Borswald, und bis auf drey im Mühlviertel in der Pfarre St. Martin gelegene Unterthanen, im Hausruckviertel zerstreut liegen; und es ist mit dieser Grundherrlichkeit zugleich das Recht des Bezuges unabänderlicher Urbarial = Gefälle an Geld und Natural = Körner = Diensten, dann an contractmäßigen in Geld rekurirten Ruchendiensten, und der Winkelsteuer von den, bey den Grund = Unterthanen wohnenden Inleuten, ferners das Recht des Bezuges eines 10percentigen Laudemiums und Mortuars, so wie der gesetzlichen Grundbuchs =, adelichen, Richteramts = und Justiz = Taxen verbunden, wovon nach Abzug der Auslagen in fünfjährigem Durchschnitte das jährliche reine Erträgniß auf 1396 Gulden 23 Kreuzer Conv. Münze W. W. buchhalterisch angeschlagen wird. Zur öffentlichen Feilbiethung dieses Dominiums wird nun auf den 28. März 1825 die Versteigerungs = Tagsatzung anberaumt, an welchem Tage sich daher die Kauflustigen im hiesigen Regierungsgebäude im zweyten Stocke im Rathszimmer einzufinden haben.

Hiebey wird zu Folge hohen Hofkammer = Decrets vom 27. Novem = ber 1824, Zahl 838, der

(B. Beyl. Nro. 7. d. 25. Jän. 825),.

E

Ausrufspreis auf 15500 fl., d. i. Zehn Fünf Tausend
Fünf Hundert Gulden Conv. Münze W. W.

angenommen, und von diesem Ausrufspreise ist das 10percentige Neugeld mit 1550 fl., sage: Tausend Fünf Hundert Fünzig Gulden Conv. Münze W. W. gleich bey der Versteigerung in Barem, oder mittelst eines von der k. k. Kammerprocuratur annehmbar befundenen Bürgschafts-Instruments zu erlegen, welches Neugeld sodann dem Meistbiethenden an dem angebothenen Kauffchillinge bey dem ersten Zahlungsratum eingerechnet, den übrigen Licitanten aber gleich nach vollendeter Licitation zurückgestellt wird.

Der Meistbiethende hat ferner, wenn er den angebothenen Kauffchilling nicht sogleich ganz berichtigen wollte, die Hälfte desselben nach erfolgter Hofkammer = Bestätigung noch vor Uebergabe dieses Dominiums bar zu erlegen, die andere Hälfte aber binnen Fünf Jahren in Fünf gleichen jährlichen Raten abzuführen, und diesen Kauffchillings = Rest bis zur Zahlung mit 5 Percent zu verzinsen, auch auf dem erkauften Dominium auf den ersten Satz landtäglich einverleiben zu lassen, wo jedoch bey allenfälligen mehreren gleichen Meistbothen derjenige den Vorzug erhalten würde, welcher den Kauffchilling entweder gleich ganz, oder etwa in kürzeren Zeitfristen zahlen zu wollen sich erklärt. Die sonstigen nähern Verkaufs = Bedingungen, dann die genauere Beschreibung, die buchhalterischen Anschläge und Ausweise können übrigens vom heutigen Tage an zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey der kaiserl. königl. Provinzial = Staatsbuchhaltung, oder bey der kaiserl. königl. Staatsgüter = Administration allhier täglich eingesehen werden.

Linz am 3. December 1824.

Von der k. k. ob = der = ennsischen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission.

Johann Nep. Freyh. von Stiebar,
Referent.

Z. 56.

Licitations = Bekanntmachung.

ad Nro. 212.

In Betreff des zur Umfahrung des Platschberges, im Marburger Kreise, höchsten Orts genehmigten Straßenbaues.

(1)

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 18. März 1824 die Umlegung der Triester Commercial = Hauptstraße vom Platschberge in das durchaus ebene Zirknitzthal allergnädigst zu genehmigen, zur Herstellung dieses neuen Straßenzugs einen Kostenaufwand von

282,828 fl. 47 kr. M. M.

zu bewilligen, und die Vollendung dieses Baues in den nächsten drey Jahren, vom Jahre 1825 angefangen, zu befehlen geruhet.

Da nun der neue Straßenbau schon mit Anfang des kommenden Frühjahres 1825 zu beginnen hat, und hierzu die Verwendung einer Summe von 100,000 fl. C.M. bewilliget wurde, so werden im Jahre 1825, über Abzug, der auf 16,382 fl. C.M. veranschlagten Grundvergütungen, Requisten und Regiekosten folgende Gegenstände im Wege der öffentlichen Versteigerung an dem Mindestfordernden hintangegeben werden, als:

- a) die Ab- und Ausgrabung von 13,344 Cubikklafter Erde;
- b) die Erdaufdämmung von 12,684 Cubikklafter;
- c) die Lieferung von 6823 Cubikklafter Bruchsteine.

Hierbey wird nach Nachstehendes zur vorläufigen Wissenschaft bekannt gemacht:

1stens. Ist im Durchschnitte der Ausrufspreis:

a) für die Cubikklafter Erde bey der Ab- und Ausgrabung auf 45 fr., oder zusammen auf 10,008 fl.

b) für die Cubikklafter Erde bey der Aufdämmung auf 1 fl. 30 fr., oder zusammen auf

19,026 fl. und

c) die Cubikklafter Steine auf den Bauplatz gestellt (in so ferne dieselben nicht streckenweise versteigert werden könnten, wobey die Preise nach den einzelnen Distanzen bey der Licitations-Commission auch einzeln ausgerufen werden würden) einstreifen im Durchschnitte auf 8 fl., oder zusammen

54,584 fl.

2stens. Die Licitation wird am 15. März 1825 in dem von der Kreisstadt Marburg 3 1/2, und von dem Markte Ehrenhausen 3/4 Stunden entfernten Orte St. Egyden, um 9 Uhr Vormittag unter dem Vorsitze des k. k. Hrn. Subernial-Rathes und Kreishauptmanns zu Marburg, Friedrich Otto, beginnen, und die Dauerzeit der Licitation nach dem Bedarfe von Seite der Commission bestimmt werden.

3stens. Zur möglichsten Erleichterung der Unternehmer wird die Ausrufung der obigen Gegenstände nach dem Erfordernisse für jede einzelne Straßenstrecke von 2000 oder höchstens 4000 Längenklaster geschehen, jedoch wird sich vorbehalten, diese Gegenstände nach geendeter theilweisen Licitation auch mit Zusammenziehung der hiebey gemachten theilweisen Anbothe im Ganzen zur Versteigerung zu bringen.

4stens. Die Pläne können bey der k. k. Provinzial-Baudirection zu Grätz eingesehen werden.

Die Licitationsbedingungen sind folgende:

I. Müssen die Aus- und Abgrabungen genau nach den hierüber verfaßten Längen- und Querprofilen, dann nach den hierüber ausgesteckten Pfählen vorgenommen, und jene Quantität der daraus erhaltenen Erde, die zu den Aufdämmungen nicht gebraucht wird, auf öde Plätze verführet werden, damit dem Landmanne an seinen urbaren Gründen kein Schaden verursacht wird.

Die öden Plätze zur Abladung der überflüssigen Erde werden vor dem Beginne der Licitation angezeigt werden.

Die Planirung der Straßenfläche muß nach der Mitte einen 4 Zoll hohen Rücken erhalten, welcher gegen das beyderseitige Straßenende immer abnimmt, und am Rande der Fläche ausläuft.

II. Müssen die Aufdämmungen alle jene Ausladungen bekommen, welche die auf jede Straßenlinie correspondirende Querprofile ausweisen. Sie müssen schichtenweise, und zwar jede Schicht nicht höher als 6 Zoll hoch angelegt, und vor Anführung einer jeden nachfolgenden Schicht festgestossen, festgeführt, oder mittelst Pferden festgetreten werden.

III. Die Seitengräben müssen an trockenen Stellen auf der oberen Fläche 5 Schuh, am Boden 2 Schuh und in der Tiefe 1 Schuh 6 Zoll, an weichen Stellen aber 6 Schuh, unten 2 Schuh und in der Tiefe 2 Schuh messen.

IV. Stehet das Erkenntniß über die Güte, Echtheit und Annehmbarkeit der geleisteten Arbeiten oder gelieferten Gegenstände ausschließend der k. k. Provinzial-Baudirection, ohne Berufung auf ein anderes technisches Erkenntniß, zu, und der Unternehmer hat sich diesem Erkenntniß mit dem Beysaze vertragsmäßig zu unterziehen, daß, wenn der eine oder der andere der angeführten Gegenstände nach dem Befunde der k. k. Provinzial-Baudirection nicht ganz der vorgeschriebenen Art entsprechend hergestellt werden sollte, er sich über das Mangelnde die Einleitung einer neuen Licitation ganz auf seine Kosten und Gefahr gefallen lasse.

V. Die Steine werden nach cubischen Klastern, wovon jede 216 cubische Schuh enthält, gebrochen und auf die ihnen angewiesenen Plätze, von der Linie Nr. 18 bis inclusive 38 verführt. Sie werden in der Länge von 2 Klastern, Breite von 1 Klafter und Höhe von $1\frac{1}{2}$ Klafter von den Contrahenten auf die neue Straßenfläche sogestaltig aufgeschichtet, daß eine derley Klafter, von der andern jederzeit eine Klafter entfernt, oder zwischen diesen cubischen Massen ein leerer Zwischenraum von einer Klafter gelassen wird.

Um allen Bevortheilungen, die bey Aufschichtung der Steine in cubische Klaster zu entstehen pflegen, vorzubeugen, werden solche nicht gemessen, sondern der Beweis, ob diese Klaster vollzählig 216 Cubikschuh enthalten, dadurch hergestellt, wenn die Steine, die sich in einer derley Cubikklaster befinden, zur Grundirung einer Strecke in der Länge von 2 Klaster, Breite von 4 Klaster und Höhe von 9 Zollen hinreichen, und wann bey den Leistenmauern mit einer derley Klaster eine Länge von 16 Klaster, Breite von 1 Schuh 6 Zoll und Höhe von 1 Schuh 6 Zoll hergestellt werden kann.

Sollte man bey Erbauung obiger Dimensionen mit den gelieferten Steinklaster nicht auslangen, so wäre dieses ein Beweis, daß sie das Maß von 216 Cubik-Schuhen nicht enthalten, und in diesem Falle müßte jeder gefundene Abgang ersetzt werden.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß durchaus harte, zur Herstellung einer Straßengrundlage vollkommen geeignete, hinreichend große Steine geliefert werden müssen.

Alles mürbe oder zu kleine Gestein wird nicht nur nicht angenommen, sondern, wenn es schon gestellt worden seyn sollte, auf Kosten des Contrahenten von der Straßenfläche weggeschafft werden.

Vor dem Beginn der Licitation werden Muster der brauchbaren Steinarten vorgelegt, und die Orte angezeigt werden, wo sie zu finden sind.

VI. Die Contrahenten müssen sich den zum Straßenbau und zur Steinerzeugung erforderlichen Arbeitszeug und das Pulver selbst beschaffen, und für die Reparation desselben selbst sorgen, ohne von dem Fonde eine Vergütung ansprechen zu können.

VII. Der Bau muß bis 15. April 1825 angefangen, und die aus den Abgrabungen, von Aufdämmungen und Planirungen bestehenden Arbeiten bis Ende November beendet werden, die Verführung der Steine hingegen wird bis Ende Februar 1826 bestimmt.

VIII. Jeder, der an der Versteigerung Antheil nehmen will, muß als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey Anfang der Versteigerung entweder bar oder in öffentlichen auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Licitations-Commission nach den Vorschriften der §. §. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geprüfte, und als bewährt bestätigte fideiussorische Sicherstellungsacte beybringen.

Die erlegte Caution wird dem Ersteher nach beendeter, und von der k. k. Provinzial-Baudirection gut befundener Arbeit, den übrigen Mitlicitanten aber gleich nach geschlossener Versteigerung wieder zurückgestellt werden.

IX. Hinsichtlich der Zahlungsleistungen wird bedungen, daß bey den Erdarbeiten nach Beendigung des ersten Dritttheils das Erste, nach Beendigung des zweyten das Zweyte, und nach Beendigung des dritten Dritttheils über vorausgegangene Untersuchung und befundene Zweckmäßigkeit der Arbeitsleistung, das letzte Drittel des Erstehungspreises gegen gestämpelte, von dem hauptführenden Inspector oder Ingenieur foramsirte Quittung bey dem k. k. Kreisamte zu Marburg bezahlt werde.

Bey der Steinklieferung hingegen wird hinsichtlich des großen Geldbetrages, um den Contrahenten eine Erleichterung zu verschaffen, und sie in den Stand zu setzen, ihre Arbeiter und Fuhrleute geschwinder befriedigen zu können, festgesetzt, daß nach jedem abgelieferten Zwölftheile, mit Ausnahme des letzten, die Zahlungen nach obiger Art geleistet werden. Hingegen muß das letzte Ratum so lange unvergütet belassen werden, bis man sich bey Legung der Steingrundirung überzeugt haben wird, daß jede der gelieferten Cubikklafter das erforderliche Maß von 216 Cubikschuh enthalten habe.

X. Wird sich die hohe Subernial-Bestätigung des Licitations-Actes ausdrücklich vorbehalten.

XI. Der Ersteher ist von seiner Seite gleich nach gefertigtem Licitationsprotocoll nicht mehr berechtigt zurück zu treten. Im Fall der Ersteher sich weigerte, den schriftlichen Contract zu unterfertigen, vertritt das ratificirte Licitationsprotocoll die Stelle desselben. Es muß dazu auf Kosten des Ersehers der classenmäßige Stempel beygestellt werden, und das Aerarium hat die Wahl, entweder den Ersteher zur Erfüllung der ratifizirten Licitationsbedingnisse zu verhalten, oder auf dessen Gefahr und Kosten eine neue Licitation auszuschreiben und vorzunehmen.

men, und sich hinsichtlich der Differenz des neuen Anbothes zum früheren an der erlegten Caution zu erhöhen.

XII. Sollte aber der neue Anboth keines Ersatzes bedürfen, oder die Caution denselben übersteigen, so wird die ganze Caution oder der Rest derselben eingezogen.

Diese neue Licitation, auf Gefahr und Kosten des Contrahenten, soll auch dann Statt finden, wenn der Ersteher nach dem errichteten Contracte eine oder die andere Contractsbedingung nicht pünctlich zuhält, wo sodann dem Aerarium das Recht zustehen wird, wegen einer hieraus entstehenden Benachtheiligung bey nicht ausreichender Caution auch an dem übrigen ganzen Vermögen des Ersteher, welcher keine wie immer geartete Entschädigung anzusprechen hat, den Regress zu erhöhen.

Grätz den 29. December 1824.

Vermischte Verkautbarungen.

3. 33.

E d i c t.

Nro. 1235.

(3) Das Bezirksgericht Weirelberg hat in der Abstiftungssache der Herrschaft Weissenstein, wider ihren renittenten Unterthan Franz Luscher in Großlat, um nach Lehre des hohen Hofdecrets ddo. 5. März l. J., 3. 5737, zu entscheiden, ob nicht der Fall eines Concursets eintrete, eine Liquidationstagsagung auf den 12. Februar 1825 Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzley angeordnet. Es werden demnach hievon alle Saß- und Gemeingläubiger des gedachten Franz Luscher mit dem Befügen in Kenntniß gesetzt, daß sie am obbestimmten Tage, d. i. am 12. Februar 1825, um so gewisser in dieser Amtskanzley erscheinen, und ihre Forderungen mit begründenden Urkunden darthun, als sie sich im Widrigen die nachtheiligen Folgen nur selbst zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Weirelberg, am 24. December 1824.

3. 34.

E d i c t.

Nro. 1236.

(3) Das Bezirksgericht Weirelberg hat auf Einschreiten der Herrschaft Weissenstein, wider ihren renittenten Unterthan Anton Zegler in Kleinschallna, wegen gebethener Abstiftung, die Erhebung dessen Activermögens eingeleitet zugleich aber auch, um nach Lehre des hohen Hofdecrets vom 5. März l. J., Nro. 5737, zu entscheiden, ob nicht der Fall eines Concursets eintrete, eine Liquidationstagsagung zur Erhebung des Passivstandes auf den 14. Februar 1825 früh um 9 Uhr angeordnet. Es werden demnach hievon alle Saß- und Gemeingläubiger des renittenten Anton Zegler, mit dem Befügen in Kenntniß gesetzt, daß sie am obbestimmten Tage und Stunde mit allen ihren Ansprüchen und Forderungen begründenden Urkunden versehen, um so gewisser in diese Amtskanzley zu erscheinen haben, als sie sich im Widrigen die unliebamen Folgen selbst zuziehen werden.

Bezirksgericht Weirelberg, am 24. December 1824.

3. 35.

E d i c t.

Nro. 1249.

(3) Das Bezirksgericht der Herrschaft Weirelberg macht hiemit bekannt: Es sey über das Gesuch der k. k. Staatsherrschaft Sittich wider ihren renittenten Unterthan Joseph Stubitz aus Kleinallendorf, wegen gebethener Abstiftung, zur Erhebung des Passivstandes, eine Anmeldeungs- und Liquidationstagsagung auf den 7. Februar l. J. 1825 früh um 9 Uhr in dieser Amtskanzley bestimmt, und werden hiezu sämtliche Gläubiger mit dem Befügen zu erscheinen vorgeladen, ihre Ansprüche bey dem Joseph Stubitz am obbestimmten Tage und Stunde hieramts um so gewisser erweislich darthun, als im Widrigen sie sich die nachtheiligen Folgen selbst zur Last zu legen haben werden.

Bezirksgericht Herrschaft Weirelberg am 30. December 1824.

Z. 59.

Theater = Nachricht.

(2)

Dienstag den 25. Jänner 1825 wird in dem landständischen Schauspielhause die hiesige Schauspieler- und Sänger-Gesellschaft unter der Leitung des Carl Meyer die Ehre haben aufzuführen, zum Vortheil des Schauspielers Carl Burghäuser, zum ersten Mal:

London, Paris und Constantinopel,

oder

Jupiters neu errichtetes Hoftheater, ein musikalisch-declamatorisches Feuerwerk, mit Knallraketen, Feuerrädern, Kollatenschwärmern, Wigsunken und Kunstcaprizen, in zwey Abtheilungen nebst einem Vorspiel, betitelt:

Die Schauspieler im Olymp.

Die Musik ist von S. Rossini und W. Mozart.

Den Beschluß macht ein neues, hier noch nie gesehenes komisches Ballet in einem Aufzug, von der Erfindung des Carl Burghäuser, betitelt:

Der Mahler und die Statue,

oder:

Alter schützt vor Thorheit nicht.

Hobe! Gnädige! Verehrungswürdige!

In Ihre Huld und Gnade empfiehlt sich

Dero

unterthänigster

Carl Burghäuser.

Z. 58.

K u n d m a c h u n g.

(2)

Auf eine Bezirksherrschaft in Obertrairn wird ein in bezirksobrigkeitlichen Geschäften wohl bewandeter Bezirksactuar gesucht.

Jene Individuen, welche diesen Dienstposten zu erhalten wünschen und sich mit der Qualification auszuweisen vermögen, belieben die nähere Auskunft bis 25. Februar d. J. im Zeitungs-Comptoir allhier einzuhohlen.

Laibach am 20. Jänner 1825

Z. 25.

N a c h r i c h t.

(3)

Die Ziehung der großen Lotterie der schönen Herrschaft Jenharding,

wofür eine Ablösungssumme von 150000 fl. W. W. gebothen wird, und des großen Guß-, Schmelz- und Hammerwerks zu Edlach, oder 50000 fl. W. W. als Ablösung, wird unabänderlich vorgenommen, unter der Leitung der betreffenden hohen Behörden,

den 17. Februar.

Da das Großhandlungshaus Grubner und Doerstling in Wien, welches die Ausführung dieser Lotterie und die Haftung für die Gewinnste übernommen, durch den lebhaften Absatz der Lose die angenehme Bemerkung gemacht hat, daß die gute Einrichtung derselben, und die darin liegenden großen Vortheile für die Mitspielenden, vom Publicum vollkommen gewürdiget worden, so hält es sich besonders verpflichtet aufmerksam zu

machen, daß diese Lotterie nun zuerst, an die Reihe der Ziehung kommt, nachdem die der Herrschaft Pratschno = Muzed bis in den Monat April, und die der Herrschaft Buzk bis in den Monat Junius verschoben worden ist.

Den Abnehmern von 10 und mehreren Losen werden die bisher bewilligten Begünstigungen durch Freylose ferner gewährt.

In folgender Uebersicht stellt sich die bedeutende Summe der Treffer dar:

1	Treffer, die Herrschaft Jenharding, oder	W. W. fl. 150000
1	Treffer, das Guß-, Schmelz- und Hammerwerk zu Edlach, oder	= = = 50000
1	Treffer zu	= = = 20000
1	Treffer zu	= = = 10000
1	Treffer zu	= = = 5000
3	Treffer zu fl. 1000	= = = 3000
8	Treffer zu = 500	= = = 4000
30	Treffer zu = 200	= = = 6000
50	Treffer zu = 100	= = = 5000
100	Treffer zu = 50	= = = 5000
501	Treffer zu = 20	= = = 10020
1512	Treffer zu = 12	= = = 18144
20	Vor- und	} zu fl. 100 = = = 4000
20	Nachtreffer	

2249 Treffer, in einem Gesamt-Betrage von . . . W. W. fl. 290164

Die beyden Realitäten werden den Gewinnern sogleich nach der Ziehung schuldenfrey übergeben, oder die Ablösungssummen, wenn sie vorgezogen werden, von dem unterzeichneten Großhandlungshause ausgezahlt.

Die Auszahlung der übrigen Geldgewinne erfolgt 14 Tage nach der Ziehung von eben demselben.

Die gezogenen Nummern mit ihren Gewinnsten erscheinen nach beendigter Ziehung in einer arithmetisch geordneten gedruckten Liste.

Das Los kostet 10 fl. W. W. und kann drey Mahl gewinnen.

Grubner und Doerfling.

LOSE davon sind bey Joseph Sparoviz in Laibach, am Platz nächst dem Bischofshofe No. 281, zu haben.

3. 44. Neue Redout-Deutsche. (3)
Die Laibacher Redout-Deutsche für das Jahr 1825, von Leopold Ledeneq, (7 Stück), sind von heute an im Stavier-Auszuge täglich in der Landschafts-Apothek nächst der Schusterbrücke, um den Betrag von 40 kr. zu haben.
Für Arrangements auf andere Instrumente beliebe man eben daselbst vorläufig die Bestellung zu machen. Laibach am 18. Jänner 1825.

3. 46. In der Licht'schen-Buchhandlung in Laibach sind zu haben: (3)
Sechß-Original-Laibacher-Redout-Deutsche für den Carneval 1825, componirt und für das Pianoforte eingerichtet von Georg Mideuz, 24 kr.
Sechß-Original-Laibacher-Schießstadt-Deutsche pro 1825, ebenfalls für das Pianoforte eingerichtet von eben demselben, 26 kr.

N e m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 60.

(1)

Erledigte Waldbereiters-Bedienung bey der k. k. Innerberger Hauptgewerkschaft.

Bey der k. k. Innerberger-Hauptgewerkschaft ist die Bedienung eines Waldbereiters, welcher zugleich auf unbestimmte Zeit auch die Respicirung der unterrennthaler landesfürstlichen Waldungen, gegen einen jährlichen Pausch-Betrag von zwanzig Gulden G. M. in Wr. Courant, und nebstbey die Expedition von Roheisen und geschlagenem Zeug obzuliegen hat, und womit nebst freyer Wohnung und Garten eine fixe jährliche Befoldung von vier hundert fünfzig Gulden, und zwar gleich andern hierländischen k. k. Staats-Beamten, in Conv. Münze, zwölf Wr. Klafter weiches Brenuholz, und vier und zwanzig Pfund Unschlitt-Kerzen, ein Grundstück oder ein Futter-Aquivalent zur Ausbaltung einer Kuh, nicht minder für das zu haltende Dienstpferd zwey und fünfzig Megen Haber und sieben und dreyßig Centen Heu in Natura, nebst einem Knecht-Unterhalts- und Pferdebeschlags-Betrag von sechzig Gulden G. M. jährlich, endlich dermahlen für die zu besorgende Rob. isen- und geschlagenen Zeugs-Expedition eine Provision von 23 Kreuzer G. M. pr. Centen, dagegen aber einen Cautions-Erlag von Sechshundert Gulden in öffentlichen Staats-Papieren verbunden sind, in Erledigung gekommen, wozu ein in den Forstwesens-Wissenschaften theoretisch und practisch ausgebildetes, im Rechnungswesen und Conceptsfache eingeübtes, mit guten Studien und Moralitäts-Zeugnissen, so wie mit Zeugnissen über bisherige Verwahrung und Dienstleistung versehenes Individuum erfordert wird.

Alle Jene, die sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre gehörig documentirten Besuche, in welchen auch das Lebensalter des Bittstellers, ob er ledig oder verhehlicht, und mit wie viel Kindern begabt ist, angegeben seyn, und sich über die Fähigkeit, eine Caution von 600 fl. leisten zu können, ausgewiesen werden muß, längstens bis 28. Februar d. J. an die k. k. Innerberger hauptgewerkschaftliche Direction in Eisen-erz zu überreichen.

Eisenerz den 6. Jänner 1825.

V e r m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 41.

E d i c t

Nro. 2.

(1) Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Neustadt wird bekannt gemacht: Es sey über Einschreiten des Herrn Franz Schrem in Neustadt, wider Hr. Anton Pichler in Möttling, wegen schuldigen 254 fl. c. s. e., von dem betreffenden Bezirksgerichte Krupp, als Personal-Instanz des Schuldners, die executive Feilbiethung verschiedener, dem Lehtern zugehöriger, bey Herrn Franz Schrem hier in Neustadt in Verwahrung befindlicher, gerichtlich auf 189 fl. 20 kr. geschätzter Effecten, nämlich mehrerer Kleidungsstücke, zwilchener Vertüberzüge, 4 Stück Tafeltücher mit dazu gehörigen 39 Stück Servieten, 55 Ellen Zwilch, zwey Hirschdecken und 12 Schnüre Granaten bewilliget und zu deren Vornahme dieses Bezirksgericht ersucht werden.

Zu diesem Zwecke werden demnach drey Feilbiethungstragsaktionen, und zwar die erste auf den 10. k. M. Februar, die zweyte auf den 24. n. M. Februar und die dritte auf den 10. März 1825, jedesmahl um 9 Uhr Morgens in dem Hause des Herrn Franz Schrem zu Neustadt mit dem Versatze bestimmt, daß, falls die benannten Gegenstände, welche stückweise ausgethoben werden, weder bey der ersten noch bey der zweyten Versteigerung um den gerichtlichen Schätzungswert oder darüber angebracht werden könnten, solche bey der dritten Feilbiethung auch unter dem Schätzungswert hinan gegeben werden würden.

Bezirksgericht Neustadt den 10. Jänner 1825.

(3. Beyl. Nr. 7. d. 25. Jän. 825.)

D

Z. 42.

Bau-Vicitation.

(1)

Zur Herstellung der pfarrhöflichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude zu Pölkand, wozu die Bedeckung des Bau-Erfordernisses mit 901 fl. 19 kr. bewilliget ist, wird die Mi-nuendo-Versteigerung am 12. t. M. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr im Orte Pölkand abgehalten, und hiebey der Ausrufspreis für die

Maurer- Arbeit mit	79 fl. 49 fr.
dto. Materiale	87 " 1 "
Steinmeg- Arbeit	9 " 37 "
Zimmermanns- Arbeit	92 " 8 "
dto. Materiale	226 " 31 "
Fischler- Arbeit	79 " 30 "
Schlosser- dto.	79 " 30 "
Schmied- dto.	54 " 48 "
Hafner- dto.	32 " — "
Glaser- dto.	44 " 33 "
Anstreicher- dto.	79 " 57 "
Strohdecker- dto.	10 " 18 " und
dto. Materiale	25 " 36 "

angenommen. Hieron werden die Lieferungslistiaen mit der Erinnerung in Kenntniß gesetzt, daß der Bauplan, die Vorausmaß, der Kostenüberschlag und die Vicitationsbe-dingnisse bey der gefertigten Bezirks- und Patronatsherrschafft eingesehen werden können.

K. K. Bezirks- und Patronatsherrschafft Lack am 12. Jänner 1825.

Z. 63.

Convocations-Edict.

Nra. 591.

(1) Von dem Bezirksgerichte zu Ponovitsch wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß im Verfolge höherer Entscheidungen wider den Blas Obresa, Unterthan der Herrschafft Ponovitsch, auf einer ganzen Hube Rect. Nr. 98, wegen der fortwährenden Kenitzenz in der als schuldig erkannten Robatsleistung, die Strafe der Abstiftung von Haus und Grunde eintrete, und vorläufig die Liquidation seines Activ- und Passivstandes am 4. Februar d. J. Vormittag 9 Uhr vor diesem Gerichte aufgenommen werde. Es werden daher alle Jene, welche bey dem gesagten Unterthan Blas Obresa aus was immer für einem Grunde eine Forderung zu stellen vermeinen, hierdurch aufgefordert, am bestimmten Tage die-selben anzumelden und rechtlich darzuthun, widrigens sie sich die Folgen selbst zuschrei-ben mögen.

Vom Bezirksgerichte Ponovitsch am 7. Jänner 1825.

Z. 1200.

Fruchtbäume zu 24 kr. zu verkaufen, nämlich:

(4)

Große Mirabellen, gelbe Mirabellen, Kinclod, französische Pflaumen, Eyer-pflaumen, rothe Pflaumen, runde Pflaumen, gelbe Pflaumen, Damascener Pflau-men; gelbe Spandling, große Virgoles, Amalie von Frankreich, Verdazzi, Brün-ner Zwetschgen, lange Zwetschgen, getüpfelte Zwetschgen, weiße Zwetschgen. Frühe Amarillen, späte Amarillen, schwarze Amarillen. Weiße Feigen, schwarze Fei-gen, Madonna-Feigen, italienische Feigen, Smyrner Feigen, Zuckerfeigen, grüne Feigen. Svanische Weichsel, frühe Kirschchen, späte Kirschchen, Krach-Kirschchen, schwarze Kirschchen. Weiße Lazzarossi, rothe Lazzarossi. Große Mispeln, Mispeln ohne Kern. Frühe, späte, rothe, punctirte, weiße, Venus-, Verona-Pfirsich u. s. w. Brust-birn, weiße Butterbirn, rothe Winter-Butterbirn, Pfund-, Salzburger-, Zwer-gelbirn, Maschen-, Adams-, Kürbis-, große Muscaton-, Muscateller-, Hutel-tasch-, Brutte huone-, Spina carpe-, Isenbart-, Rakovizbirn, Winter- und Som-merpergamot, Sommer- und Wintervirgoles-, Kaiser- und Königsbirn, ge-

Freiste Birn, Pluherbirn, frühe Pfingst-, Christ-, Leder-, Spadoni-, Frauen-,
Rübler-, Weizen-, Herz-, Martini-, Hirten-, Glas-, Frauenschinkel-, Doppelt-
blüh- und Blutbirn. Taffentäpfel, Modeneser-, Goldranet-, Maschanzer-, Zwies-
bel-, Rübler-, Augustaner-, Levantiner-, Mandosia, Cossanzetta, Calwit-, Königs-,
Himbeer-, Paradies- und beste Aepfel. — Edle Weinreben mit Wurzeln, das Stück
zu 10 fr., ohne Wurzeln zu 5 fr. Großer Muscat von Smyrna, weißer Mus-
cat, Krach-Muscat, schwarzer Muscat, Tokay, Picolit, Zibeben ohne Kern, Ma-
lagga, Malvasia, Versamin, Refosco, lange und runde Bergolla, Ribolla, Zebes-
pin, Augustana, Burgunder, Schumlauer, Weinbeerl, Pinella, Gargania, Pi-
nou, Gastaten. Gemischte gute Reben mit Wurzeln, 100 Stück zu 5 fl., ohne
Wurzeln 100 Stück 1 fl. 20 fr. — Zum Uebersetzen der Bäume sind die Monate
October, November, Februar, März bis halben April am vortheilhaftesten.
Frankirte Briefe werden zu Triest in der Farnedo-Gasse No. 1557 ange-
nommen und beantwortet.

Eattinava bey Triest den 15. September 1824.

Joseph Serafschin,
Landesfürstlicher Local-Captlan.

Z. 67. Sämereyen und frischen Blume zu verkaufen. (1)
Unterzeichneter gibt sich die Ehre, allen P. T. Garten- und Blumen-Freun-
den ergebenst anzuzeigen, das sowohl bey ihm, in dem Hausgarten des Herrn H.
A. Hohn, No. 29 nächst den Klosterfrauen, als auch in dem Tabakgewölbe am
Rundschafstplahl, sehr gute, von ihm selbst erzogene Ruchengarten und Blumenz-
samen, wie auch frische Blumen um die billigsten Preise zu haben sind.
Zugleich ist derselbe geneigt, einen jungen Menschen vom Lande, welcher sich
der Gärtnerey zu widmen Lust hat, in die Lehre aufzunehmen, und verspricht,
ihm in dem Zeitraum von Drey Jahren in allen Theilen der Gartenkunst gründ-
lichen Unterricht zu ertheilen.

F. M. Ried,
Kunstgärtner.

Z. 55. Handels-Anzeige. (2)
Maria Blümel, Puzhändlerinn und Erzeugerinn, von Wien,
gibt sich die Ehre anzuzeigen, daß sie gegenwärtigen Markt mit
einem gut assortirten Lager und schöner Auswahl von modernsten
Damen-Puzwaaren, sowohl mit verfertigten, als auch mit allen
zum Damenpuz gehörigen Artikeln besucht. Hat ihren Verlag auf
dem Marktplatze in einer gemauerten Hütte mit dem Aushäng-
schilde zum großen Hut.

Z. 47. (3)
Unterzeichneter gibt sich die Ehre, einem verehrungs-würdigen Publicum bekannt zu ma-
chen, daß er in seinem eigenen Hause No. 21 am alten Markte (einst gewesenen Baron Schweig-
girschen), eine ganz neue Specerey-, Material- und Eisenwaaren Handlung errichtet hat.
Da er mit den frischesten und besten Waaren versehen ist, und in allem reele Be-
dienung und die billigsten Preise versichert, so bittet er um einen geneigten zahlreichen
Zuspruch.

Laibach den 17. Jänner 1825.

Aloyß Wasser, Handelsmann.

3. 61. Wohnung und Gewölb zu vergeben. (1)
Im Hause Nr. 13 am Platz ist auf nächstkommenden Georgi eine Wohnung im dritten Stock, vorwärts auf die Gasse, bestehend in zwey Zimmern, einer Kammer, Küche, Keller und Holzlege, in Bestand zu belassen, Bestandliebhaber belieben sich hierüber bey dem Hauseigenthümer Nr. 146, am Marien-Platz zu erkundigen.
Auch ist in dem Eigenthümers-Hause Nr. 146, ein sehr schönes, mit eisernen Thoren und Balken versehenes großes Gewölb stündlich oder zu Georgi zu vergeben.

3. 66. An Musikfreunde. (1)
Am Platz Nr. 5 ist neu zu haben: 6 neue deutsche Tänze sammt Trio's, nach den beliebtesten Melodien aus Mayerbaers neuester Oper, II. Crociato im Egipto, im leichten und angenehmen Style für das Pianoforte verfaßt von C. Mätschek, zu 40 kr.
15 Handstücke für ganz kleine Clavierpieler, welche die Octave zu spannen noch unvermögend sind, eingerichtet für das Pianoforte zu vier Händen von C. Mätschek, 1 fl., zu zwey Hände 30 kr.
Die diebische Elster für das Pianoforte, mit Hinweglassung der Singstimmen, 5 fl.
Die diebische Elster, eingerichtet für drey Violinen und eine Viola von C. Mätschek. Preis 3 fl.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 10. Jänner 1825.

Paul Podgraischeg, Großschiffmann, alt 42 Jahr, in der Dyrnau Nr. 9, an der Luft-
röhrenschwindfucht. — Dem Herrn Carl Moos, bürgl. Rauchfangkehrer, s. S. Robert, alt
7 M., am alten Markt Nr. 135, an innerlichen Fraisen.

Den 13. Dem Joh. Rauchberger, Kuffcher, s. S. Johann, alt 5 J., im Civ. Spit.
Nr. 1, an der Abzehrung. — Matthias Maidisch, Wirth, alt 63 Jahr, in der Schuster-gasse
Nr. 170, am Nervenleber.

Den 14. Dem Herrn Mart. Nassib, k. k. Normalsschullehrer, s. S. Mloys, alt 6 Mon.,
auf der St. P. B. Nr. 22, an chronischen Wasserkopfi.

Den 15. Dem Herrn Matthias Kraschouih, Kammacher, s. S. Francisca, alt 4 J., in
der Krenngasse Nr. 93, am Zurücktreten des Krankheitsstoffes ins Gehirn.

Den 16. Fräule Antonia Sumacampagna, alt 19 J., in der Cap. Wörsf. Nr. 57, an
der Ablagerung des Krankheitsstoffes auf das Gehirn. — Anton Oblak, alt 13 Tage, im Civ.
Gebärhaus Nr. 1, an Schwäche.

Den 17. Dem Barthl. Zeritsch, Fleisch- u. Weindas-Kuffcher, s. S. Maria, alt 4 J.,
bey St. Florian Nr. 49, an innerlichen Halsgeschwüren. — Dem Primas Richter, Tagelöhn,
s. S. Theresia, alt 1 J. 4 M., auf der Pollana Nr. 25, an der Auszehrung.

Den 18. Matthäus Schuller, Tuchhändler aus dem Bezirke Bietich, alt 20 Jahr, im
Civ. Spit. Nr. 1, an der Abzehrung.

Den 19. Ag. Bototschnig, ledig, alt 31 J., am alten Markt Nr. 131, an der Ent-
kräftung. — Anna Pogarschnik, Spitalsseche, alt 93 J., im Schloßergassel Nr. 255, an der
Abzehrung.